



Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V.

Information

*Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück
Sitz Bad Kreuznach*

Ausgabe 2013

100 Jahre WGfF

Die Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V. feiert im Jahr 2013 ihren 100. Geburtstag. Die Termine der Jubiläums-Veranstaltungen werden im Zentralorgan der WGfF bekannt gegeben.

Das Jubiläum der WGfF soll Anlass sein, auch auf die Historie unserer Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück zurückzublicken.



Das Domizil der Bezirksgruppe in Hargesheim

17 Jahre Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück

Von Sabine Borlinghaus

Die Bezirksgruppe gehörte bis 1996 zur Bezirksgruppe Mittelrhein. Da deren Vorsitzender Hans Finzel aus Winterbach stammte, konnte er besonders im Kreis Bad Kreuznach viele Mitglieder rekrutieren. Im Jahr 1996 stieg die Mitgliederzahl auf 159.

Am **18. Januar 1996** wurde die neue **Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück** mit Sitz in Bad Kreuznach unter Vorsitz von **Hans Finzel** gegründet. Die neue Bezirksgruppe hatte von Beginn an 70 Mitglieder.

Bereits am 29. Januar 1997 übernahm **Rudolf Schwan** die Leitung der Bezirksgruppe, da Hans Finzel nach Koblenz umzog. Unter der Leitung von Rolf Schwan wurde in Zusammenarbeit mit Frau Wigger von der Schlossakademie Schloss Dhaun eine Seminarreihe Genealogie eingerichtet, die von 1997 bis 2002 mit großem Erfolg fortgeführt wurde. Nachdem Frau Wigger Schloss Dhaun verließ, wurde im Jahr 2003 in Kooperation mit dem Institut Kunz ein Seminar „Internet und Familienforschung“ in Rüdesheim/Nahe durchgeführt.

Dass es in unserer Bezirksgruppe nicht immer trocken zugeht, zeigte die Feier des 5-jährigen Bestehens. In Hargesheim fand eine festliche Naheweinprobe unter fachmännischer Leitung von Dieter Lukas aus Guldental mit einer Vielzahl von Weinen statt.

Fortsetzung Seite 2

Inhalt:	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
100 Jahre WGfF	1
17 Jahre Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück	1
Wann ist mein Forschungsergebnis geschützt?	2
Sonstiges	4
100 Jahre Kurhaus Bad Kreuznach	5
Termine/Impressum	6

Nachdem Rudolf Schwan dankenswerterweise jahrelang die Bibliothek der Bezirksgruppe in seinen Privaträumen beherbergt hatte, gelang es ihm 2002 dafür im Gemeindehaus der Ortsgemeinde Hargesheim einen Raum zu erhalten. Am 11. September 2002 wurde die Eröffnung gefeiert. Zwischenzeitlich erfolgte innerhalb des Gebäudes ein Umzug der Bibliothek. Auch wurden der Bezirksgruppe von der Ortsgemeinde weitere Lagerungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Nichtsdestotrotz platzt die Bibliothek inzwischen insbesondere durch den Erhalt mehrerer Nachlässe aus allen Nähten, so dass dringend größere Räumlichkeiten benötigt werden.

Um die Ahnenforschung und die Bezirksgruppe in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, nahmen wir in den Jahren 2005 bis 2009 am Bauernmarkt des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) in Bad Kreuznach teil.

Auf eigenen Wunsch trat Rudolf Schwan 2009 von der Bezirksgruppenleitung zurück. Zur Nachfolgerin wurde **Sabine Borlinghaus** gewählt. Herr Schwan leitet jedoch weiterhin bis heute die Bibliothek.

Am 9. Oktober 2010 konnte die Bezirksgruppe die Mitglieder der WGfF bei der Herbstfahrt auf die Ebernburg begrüßen. Nach einer fachkundigen Führung durch die Burg und Informationen über die Sickinger durch den Geschäftsführer Herrn Rauschenplat fuhr man auf den Rotenfels und konnte dort den phantastischen Ausblick über das Nahetal genießen.

Da sich die Familienforschung inzwischen zum „Volkssport“ entwickelt hat, werden seit 2011 bei der Volkshochschule Bad Kreuznach entsprechende Kurse erfolgreich angeboten. Sabine Borlinghaus erklärt den Teilnehmern die Grundlagen der Genealogie, das Lesen alter Schriften und Kirchenbuchlatein während Rudolf Schwan genealogische Computerprogramme vorstellt.

Die Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück hat derzeit 92 Mitglieder und kann hoffentlich in absehbarer Zeit die Grenze zur Dreistelligkeit „knacken“.

Wann ist mein Forschungsergebnis eigentlich geschützt?

Ein paar Worte zum Urheberrecht von Rechtsanwalt Werner Reeb

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einem Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Werner Reeb vor der Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück im Mai 2012.

Werner Reeb ist u. a. Schriftführer des Gesamtvereins Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde.

Die Ausführungen beschränken sich auf die Sicht des Genealogen und sind angesichts der Komplexität des Urheberrechts alles andere als vollständig. Sie sollen dem Leser lediglich einen Überblick darüber verschaffen, was urheberrechtlich zulässig ist und was nicht.

Da stieß ich neulich im Netz auf Daten zu meiner Familie, die mir merkwürdig bekannt vorkamen. Das waren doch die gleichen, die ich dem Forscherkollegen zur Verfügung gestellt hatte und die dieser nun als sein Forschungsergebnis veröffentlicht. Ja, darf der das denn?

Was wird geschützt?

„Natürlich darf ich das“, sagt der zur Rede gestellte Forscherkollege. „Schließlich hätte ich das alles ja auch selbst aus den Kirchenbüchern, den Standesamtsunterlagen und Archiven herausuchen können. Ich habe das Dank Deiner Vorarbeit ja auch gemacht und die gleichen Quellen verwendet. Du bist doch selbst auch nicht der Urheber dieser Daten“.

Nicht ganz unzutreffend, dieser Einwand.

Was schützt also eigentlich dieses Urheberrecht? Alter Juristengrundsatz: Ein Blick ins

Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. Hier einschlägig ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Ziemlich weit vorne finde ich dort im § 2 UrhG: "Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere ... Schriftwerke, ... Werke der bildenden Künste, ... Lichtbildwerke ..." oder vereinfacht alles, was jemand geschrieben, gezeichnet/gemalt oder fotografiert hat.

Also unterliegen schon Kirchenbuch und Standesamtsregister dem Urheberrecht? Schließlich sind das auch Schriftwerke. Aber da gibt es noch einen zweiten Absatz. Danach besteht ein Schutz nur, wenn es sich um eine "persönliche geistige Schöpfung" handelt. Dem bloßen notieren von Daten kommt sicherlich keine geistige Schöpfungshöhe zu. An Kirchenbuch und Standesamtsregister besteht daher kein Urheberrecht. Einschränkungen bei der Nutzung und Veröffentlichung von Daten folgen hier allein daraus, dass die Eigentümerin der Bücher das Recht zur Bestimmung über Art und Umfang der Nutzung besitzt.

Mein bloßes Abschreiben der Daten bedarf aber andererseits auch keines besonderen schöpferischen Aktes. Der wäre – ganz im Gegenteil – hier sogar eher fehl am Platz. Also lese ich weiter im Gesetz.

Nach § 3 UrhG werden Übersetzungen und Bearbeitungen wie ein eigenständiges Werk geschützt. Nun habe ich zwar einige der Eintragungen aus dem lateinischen und französischen übersetzt. Aber eine "persönliche geistige Schöpfung" ist damit auch nicht verbunden. Ich habe ja nur die fremdsprachlichen Begriffe für Geburt, Heirat etc. ins Deutsche übertragen. Ist ja nicht so, als ob ich einen Roman übersetzt hätte.

Es folgt § 4 UrhG: "Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind ... werden wie selbständige Werke geschützt". Soweit ich also die Daten gesammelt, sie ausgewählt und miteinander in Beziehung gesetzt habe, besteht

hier eine eigene persönliche Schöpfung. Natürlich kann immer noch jeder andere zum gleichen Ergebnis kommen - insbesondere dann, wenn ich keinen Fehler gemacht habe.

Umfang des Schutzes

"Schön, aber Du hast mir doch die Kopie einfach so gegeben. Noch nie was von Privatkopie gehört?", so der nächste Einwand meines Kollegen.

Welchen Schutz bietet mir nun, wenn ich da so ein geschütztes Werk habe, das Urheberrecht?

§ 15 UrhG nennt hier das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und der öffentlichen Zugänglichmachung. Ich habe meine Arbeit vervielfältigt, nämlich eine Kopie für den Kollegen angefertigt, und an diesen weitergegeben. Ich habe sie damit aber weder in Verkehr gebracht, noch öffentlich, also irgendwie für jedermann zugänglich gemacht. In welchem Umfang ich von meinen Rechten Gebrauch mache, ist meine Entscheidung. Ich kann die Rechte auch auf jemand anderen übertragen. Dazu bedarf es aber mehr als nur der Weitergabe einer Kopie.

Und was war das mit der ominösen "Privatkopie"? Nach § 53 UrhG, ist es zulässig, sich zum privaten und zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch Kopie(n) eines Werkes herzustellen. Bei Schriftwerken ist zudem nur eine auszugsweise Kopie zulässig. Das heißt, dass nicht das gesamte Werk kopiert werden darf, was auch der Fall ist, wenn lediglich unwesentliche Teile wie Deckblatt oder Register (oder die Angaben zum Urheber) weggelassen werden. Die Verwendung zur eigenen Forschung ist ein nicht gewerblicher Gebrauch. Von der Kopie darf auch von oder für jemand anderen eine Kopie hergestellt werden. Dies betrifft aber nur die Weitergabe an eine konkrete Person. Keinesfalls aber darf diese Kopie veröffentlicht werden.

"Ich habe doch nur einen Teil Deiner Arbeit verwendet. Das ist ein Zitat, und das ist zulässig, § 51 UrhG", kommt unweigerlich der

nächste Einwand. Nun gehört aber zum Zitat die Quellenangabe wie der Rand zum Loch. Zum einen, weil nur so eine wissenschaftliche Arbeit möglich ist und der Wert der Aussage sich belegen lässt. Zum anderen, weil es § 63 UrhG ausdrücklich so will.

Damit wären wir am Ende – fast.

Besonderheit: die Datenbank

"Deine Datensammlung stellt doch gar keine persönliche geistige Schöpfung dar. Du hast die Daten doch nur in ein Programm eingegeben, und das hat dann irgendwelche Verknüpfungen ergänzt. Die ganze Darstellung wird durch das Programm vorgegeben. Und überhaupt, Schriftwerk? Ist doch alles nur in einer elektronischen Datenbank gesammelt."

Stehe ich da wieder wie am Anfang vor der Frage, wie viel eigene schöpferische Tätigkeit da in meine Datensammlung, deren Aufbau und Darstellung eingeflossen ist? Oder doch nicht?

§ 87a UrhG enthält eine Besonderheit für Datenbanken: Wenn Elemente einer Datenbank "einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind", kommt es nicht auf die geistige Schöpfungshöhe an, sondern auf die nach "Art und Umfang wesentliche Investition", die zur Erzeugung notwendig war. Maßgebend ist hier also nicht die geistige Leistung, sondern die finanzielle. Dabei geht es nicht um die Kosten der Informationsbeschaffung, also die Gebühren für die Archivbenutzung, die Kopierkosten, etc., sondern um die Kosten der Erstellung der Datenbank. Hierzu gehören etwa die Anschaffung des Computerprogramms, das Einpflegen der Daten, deren Indexierung usw. Maßstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit ist neben dem Umfang der Digitalisierung vor allem das Interesse an einer Amortisation der Kosten. Dies nachzuweisen dürfte bei einer nur hobbymäßigen Beschäftigung mit der Genealogie allerdings eher schwierig sein.

Sofern jedoch die wirtschaftliche Investition hoch genug war, geht der Schutz gegenüber privaten Kopien weiter: diese sind nur zulässig,

soweit die einzelnen Elemente nicht einzeln zugänglich sind, § 87 c UrhG.

Es bleibt dann bei der Frage, inwieweit ich hier tatsächlich eigene geistige Arbeit eingebracht habe. Das Computerprogramm erleichtert zwar die Arbeit, aber so ganz allein macht es das ja auch nicht.

Stadtarchiv Bad Kreuznach

Öffnungszeiten:

Mittwoch,	9.00 – 12.00 Uhr.
Donnerstag,	9.00 – 12.00 Uhr.
Freitag,	14.00 – 17.00 Uhr.

Neue Bücher in unserer Bibliothek

Der Bestand in unserer Bibliothek ist erheblich gewachsen. Die Auflistung der einzelnen Zugänge würde den Rahmen des Jahresheftes sprengen.

Wir empfehlen deshalb, die aktuelle Bücherliste der Bezirksgruppe im Internet einzusehen. Gegen einen Kostenbeitrag von 1,- € steht die Liste in der Bücherei auch als Papiausdruck zur Verfügung.

Ahnenforscherstammtisch in Mainz

Unser Mitglied **Thomas Hillesheim** möchte für alle, die im Umkreis von Mainz forschen, einen Stammtisch gründen. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, melden Sie sich bitte bei ihm unter thomas.hillesheim@hp.com.

Spruch des Jahres:

Für schöne Erinnerungen muss man im Voraus sorgen.

Paul Hörbiger



Das 1913 erbaute Neue Kurhaus

100 Jahre Kurhaus Bad Kreuznach

Das 1843 durch die Solbäder-AG errichtete alte Kurhaus wurde 1912 abgerissen. In nur sieben Monaten Bauzeit entstand das heutige Kurhaus nach den Plänen des Münchener Architekten Professor Emanuel von Seidl. Die Einweihung erfolgte unter reger Beteiligung der Kreuznacher Bevölkerung am 1. Juli 1913.

Ein Jahr später, am 1. August 1914, brach der Erste Weltkrieg aus und die ausländischen Gäste blieben schlagartig aus. Von Februar 1917 bis März 1918 war Kreuznach Standort des „Großen Hauptquartiers“. Im Kurhaus logierte der Kaiser mit seinem Stab. Schon vor der Hochwasserkatastrophe vom 16. Januar 1918 war die Verlegung des Hauptquartiers nach Spa/Belgien beschlossen.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs wurde das Kurhaus vom Französischen Militär beschlagnahmt. Die Räumung erfolgte erst im Jahr 1928.

Mit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde das Bad Kreuznacher Kurhaus erneut vom Militär besetzt. 1939 wurde von hier aus der Westfeldzug befehligt; 1945 beschlagnahmten zuerst die Amerikaner und ab 10. Juli 1945 wieder die Franzosen das Kurhaus. Freigegeben wurde es erst wieder 1955. 1956 wurde das Kurhaus grundlegend renoviert.

Im Laufe seiner 100-jährigen Geschichte hat das Kreuznacher Kurhaus viele bedeutende Persönlichkeiten gesehen:

1917 waren dies König Ferdinand von Bulgarien, Kaiser Karl von Österreich, der apostolische Nuntius Pacelli, der spätere Papst Pius XII, Mustafa Kemal, der spätere Gründer der Türkischen Republik und viele andere.

1958 trafen sich hier Bundeskanzler Konrad Adenauer und der spätere französische Staatspräsident Charles de Gaulle und 1984 Bundeskanzler Helmut Kohl und der französische Staatspräsident Francois Mitterrand.

Heute ist das Kurhaus im Besitz einer Holding aus Estland.

Veranstaltungen 2013

Zu den unten aufgeführten **Treffen** sind alle Familien-, Heimat- und Ortsgeschichtsforscher und solche, die es noch werden wollen, recht herzlich eingeladen.

Es werden Forschungsergebnisse vorgestellt und Erfahrungen ausgetauscht. Sie können gerne Freunde und Bekannte mitbringen. Gäste sind stets willkommen.

Die Treffen finden jeweils am 3. Mittwoch in den ungeraden Monaten im Nebenraum der **Gaststätte „Soonwaldtor“ in Hargesheim**, Hunsrückstraße 84, statt.

Beginn: 19.00 Uhr

16.01.13

Rolf Schwan:

Wie erstellt man ein privates Familienbuch?

20.03.13

Rainer Thielen:

Die Verwandtschaft des „*Schinderhannes*“.

15.05.13

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen.

Juli 2013:

Wegen des frühen Beginns der Sommerferien in 2013 fällt die Juli-Veranstaltung aus.

18.09.13

Nicolas Keßler, M.A.:

Auswanderer-Schicksale.

20.11.13

Rolf Schaller:

Von den starken Frauen der Familie Pitthan.

Ausflug 2013:

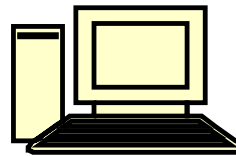
Auch für das Jahr 2013 ist ein Ausflug geplant. Näheres wird noch kurzfristig bekannt gegeben.



Unsere **Genealogische Bücherei** im Rathaus in Hargesheim, Schulstraße 1a, ist immer freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Schauen Sie doch einmal vorbei und lassen sich überraschen von den vielen Möglichkeiten der Unterstützung bei der Familienforschung, die unsere Bücherei bietet.

Geschlossen bleibt unsere Bücherei an „Brückentagen“ und während drei Wochen in den Sommerferien.



Informationen und Links

zur unserer Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück finden Sie auf

unserer **Homepage:**

<http://wgff.net>

Impressum:

Herausgeber: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V., Bezirksgruppe Nahe-Rhein-Hunsrück.

Leiterin der Bezirksgruppe:

Sabine Borlinghaus, Seeboldstr. 15, 55585 Norheim, Tel. 0177/3789618.

Stellv. Leiter der Bezirksgruppe:

Rudolf Schwan, Kronenbergstr. 16, 55595 Hargesheim, Tel. 0671/35785.

Schriftführer:

Rolf Schaller, Im Wahlsberg 20, 55545 Bad Kreuznach, Tel. 0671/46342.

Schatzmeister:

Ernst Böhmer, Kirchstraße 1, 55452 Hergenfeld, Tel. 06708/8183.

Bankverbindung: Volksbank Nahetal eG, BLZ 560 900 00, Konto Nr. 211 62 18